

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest ESG Qi LowVol World

Unternehmenskennung (LEI-Code): 222100EYVTTM1D4PHI30

ISIN: LU1230072479

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie der allgemeinen ESG-Qualität, indem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Unternehmen mit der schlechtesten DWS Norm-Bewertung (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) Unternehmen mit sehr schwerwiegenden, ungelösten Kontroversen in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact (UN Global Compact), (4) Emittenten, die im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe am schlechtesten hinsichtlich Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken bewertet sind, (5) Staaten, die vom Freedom House als „nicht frei“ gekennzeichnet werden, (6) Unternehmen, deren Beteiligung an kontroversen Sektoren eine vordefinierte Umsatzgrenze übersteigen und/oder (7) Unternehmen mit Involvierung in kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer hauseigenen DWS ESG-Bewertungsmethodik bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen Norm-Verstöße gegen internationale Standards auftreten.
- **UN Global Compact- Bewertung** dient als Indikator dafür, ob ein Unternehmen direkt in eine oder mehrere sehr schwerwiegende, ungelöste Kontroversen in Bezug auf den UN Global Compact verwickelt ist.
- **DWS ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politisch-zivile Freiheit eines Staates.
- **Beteiligung an kontroversen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an kontroversen Sektoren beteiligt ist.
- **DWS Ausschlüsse für kontroverse Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **DWS-Methodik zur Bestimmung von nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR (DWS-Nachhaltigkeitsbewertung)** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds investiert teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR). Diese nachhaltigen Anlagen tragen mindestens zu einem der UN SDGs bei, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 8: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN SDGs variiert in Abhängigkeit von den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelt den Beitrag zu den UN SDGs mittels ihrer DWS-Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertungsmethodik wird beurteilt, ob (1) eine Anlage einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren UN SDGs leistet, (2) der Emittent diese Ziele erheblich beeinträchtigt (Do Not Significantly Harm – „DNSH“ Bewertung), und (3) das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

In die DWS-Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und/oder internen Bewertungen auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik ein, um festzustellen, ob eine Anlage nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN SDGs leisten, werden in Abhängigkeit von der Anlage nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Anlage als nachhaltig, wenn der Emittent die DNSH-Bewertung besteht und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil an nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wird proportional zu den wirtschaftlichen Aktivitäten der Emittenten berechnet, die als nachhaltig qualifizieren. Abweichend hiervon erfolgt im Falle von Use of Proceed Bonds die als nachhaltige Anlage qualifizieren eine Anrechnung des Wertes der gesamten Anleihe in den Anteil an nachhaltigen Anlagen.

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der DWS-Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch einen Emittenten, der zu einem UN SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht der Emittent die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Anlage angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der DWS-Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Tabelle 1 (nach Relevanz) sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob ein Emittent die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der DWS-Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus auf Basis der DWS Norm-Bewertung, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des UN Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen mit der schlechtesten DWS Norm-Bewertung (d.h. einer „F“-Bewertung) können nicht als nachhaltig eingestuft werden und sind als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) (Nr. 1);
- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3);
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14).

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Anwendung der DWS ESG-Bewertungsmethodik beziehungsweise Ausschlüsse für die Anlagen des Teilfonds berücksichtigt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Das Teilfondsmanagement legt bei der Zusammensetzung des Portfolios besonderes Augenmerk auf den Aufbau eines Aktienportfolios, das voraussichtlich eine geringere Volatilität als der gesamte Aktienmarkt aufweisen wird. „Qi“ bezieht sich auf die Titelauswahl, die auf einem proprietären quantitativen Anlageansatz unter Verwaltung durch die Quantitative Investments (Qi)-Gruppe basiert. Dabei wird das Teilfondsvermögen mindestens zu 60% in globalen Aktien angelegt. Bis zu 40% des Teilfondsvermögens können in Geldmarktinstrumente, Termineinlagen bzw. Barmittel investiert werden.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der DWS ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

DWS ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer hauseigenen DWS ESG-Bewertungsmethodik bewertet und darauf basierend Ausschlusskriterien angewendet werden. Die DWS ESG-Bewertungsmethodik basiert auf der DWS ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Interne Bewertungen berücksichtigen unter anderem die zukünftig erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und ESG-spezifische Entscheidungen eines Unternehmens.

Die DWS ESG-Datenbank leitet, wie nachfolgend näher beschrieben, innerhalb verschiedener Bewertungsansätze kodierte Bewertungen ab. Einzelne Bewertungsansätze basieren dabei auf einer Buchstabenskala von „A“ bis „F“. Hierbei erhalten Emittenten jeweils eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung auf der Skala

darstellen. Innerhalb anderer Bewertungsansätze stellt die DWS ESG-Datenbank gesonderte Bewertungen bereit, darunter zum Beispiel in Bezug auf Umsätze aus kontroversen Sektoren oder den Grad der Involvierung in kontroverse Waffen. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Teilfonds untersagt, in diesen Emittenten beziehungsweise diese Anlage zu investieren, auch wenn dieser oder diese entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre.

Die DWS ESG-Datenbank nutzt unter anderem folgende Bewertungsansätze zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten beziehungsweise Anlagen vorliegen und Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung**

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klima- und Transitionsrisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

- **DWS Norm-Bewertung**

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Unternehmen zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des UN Global Compact, der Standards der International Labour Organisation sowie allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die DWS Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Bei der Bewertung werden Verstöße gegen die zuvor genannten internationalen Standards berücksichtigt. Diese werden anhand von Daten von ESG-Datenanbietern und/oder anderer vorliegender Informationen, wie zum Beispiel die erwarteten zukünftigen Entwicklungen dieser Verstöße sowie die Bereitschaft des Unternehmens, einen Dialog über diesbezügliche Unternehmensentscheidungen aufzunehmen, bewertet. Unternehmen mit der schlechtesten DWS Norm-Bewertung (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

- **UN Global Compact-Bewertung**

Zusätzlich zur DWS-Norm Bewertung werden Unternehmen ausgeschlossen, die direkt in eine oder mehrere sehr schwerwiegende, ungelöste Kontroversen in Bezug auf die Prinzipien des UN Global Compact verwickelt sind.

- **DWS ESG-Qualitätsbewertung**

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe für Unternehmen setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Industriesektor zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe am schlechtesten bewertet sind (d.h. eine „F“-Bewertung), sind als Anlage ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Staat über eine Vielzahl an ESG-Kriterien. Indikatoren für Umweltaspekte sind zum Beispiel der Umgang mit dem Klimawandel, natürliche Ressourcen und Katastrophenanfälligkeit, Indikatoren für Soziales sind unter anderem das Verhältnis zu Kinderarbeit, Gleichberechtigung und die herrschenden sozialen Bedingungen, und Indikatoren für eine gute Regierungsführung sind zum Beispiel das politische System, das Vorhandensein von Institutionen sowie die Rechtsstaatlichkeit. Darüber hinaus berücksichtigt die DWS ESG-Qualitätsbewertung explizit die zivilen und demokratischen Freiheiten eines Landes. Staaten, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe (jeweils getrennt für entwickelte Länder und Schwellenländer) am schlechtesten bewertet sind (d.h. eine „F“-Bewertung), sind als Anlage ausgeschlossen.

- **Freedom House Status**

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, welche Länder nach dem Grad ihrer politisch-zivilen Freiheit klassifiziert. Auf Basis des Freedom House Status werden Staaten ausgeschlossen, die von Freedom House als „nicht frei“ gekennzeichnet werden.

• **Beteiligung an kontroversen Sektoren**

Es werden Anlagen in Unternehmen ausgeschlossen, die bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen ("kontroversen Sektoren") haben. Unternehmen werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz, den sie in kontroversen Sektoren erzielen, wie folgt aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Umsatzschwellen für den Ausschluss von kontroversen Sektoren:

- Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: mindestens 5%
- Herstellung und/oder Vertrieb ziviler Handfeuerwaffen oder Munition: mindestens 5%
- Herstellung von Tabakwaren: mindestens 5%
- Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: mindestens 5%
- Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: mindestens 5%
- Herstellung von Palmöl: mindestens 5%
- Energiegewinnung aus Kernenergie und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: mindestens 5%
- Förderung von Erdöl: mindestens 10%
- Unkonventionelle Förderung von Erdöl und/oder Erdgas (inklusive Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, arktische Bohrungen): mehr als 0%
- Abbau von Kohle: mindestens 1%
- Energiegewinnung aus Kohle: mindestens 10%
- Förderung von Kohle und Erdöl: mindestens 10%
- Energiegewinnung aus und sonstiger Einsatz von fossilen Brennstoffen (exklusive Erdgas): mindestens 10%
- Abbau und Exploration von und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Ölsand und Ölschiefer: mindestens 10%

Der Teilfonds schließt Unternehmen mit Kohleexpansionsplänen, wie zum Beispiel zusätzliche Kohleförderung, -produktion oder -nutzung, basierend auf einer internen Identifizierungsmethodik aus.

Die zuvor genannten kohlebezogenen Ausschlüsse beziehen sich ausschließlich auf sogenannte Kraftwerkskohle, d.h. Kohle, die in Kraftwerken zur Energiegewinnung eingesetzt wird.

• **DWS Ausschlüsse für kontroverse Waffen**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als Hersteller von Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, Nuklearwaffen, Waffen aus abgereichertem Uran oder Uranmunition oder von Schlüsselkomponenten des Vorgenannten identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden. Ebenfalls ausgeschlossen sind Unternehmen, die als Hersteller von Brandbomben mit weißem Phosphor oder deren Schlüsselkomponenten identifiziert werden.

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Abweichend von den oben dargelegten Bewertungsansätzen ist eine Anlage in Anleihen ausgeschlossener Emittenten zulässig, wenn die besonderen Anforderungen für zweckgebundene Anleihen erfüllt sind. In diesem Fall wird die Anleihe zunächst auf ihre Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles geprüft. Außerdem wird geprüft, ob der Emittent der Anleihe einen festgelegten Mindestumfang an ESG-Kriterien einhält. Emittenten und deren Anleihen, die diese Kriterien nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.

• **DWS Zielfonds-Bewertung**

Die DWS ESG-Datenbank bewertet Zielfonds anhand der DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung, der DWS Norm-Bewertung, der UN Global Compact-Bewertung, der DWS ESG-Qualitätsbewertung, der Einstufung durch Freedom House sowie im Hinblick auf Investitionen in Unternehmen, die als Hersteller von Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen oder deren Schlüsselkomponenten gelten (die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur werden entsprechend berücksichtigt). Bei den Bewertungsmethoden für Zielfonds wird das gesamte Zielfondsportfolio mit den darin enthaltenen Anlagen untersucht. Je nach Bewertungsansatz werden Ausschlusskriterien (zum Beispiel Toleranzschwellen) definiert, die zum Ausschluss des Zielfonds führen. Dementsprechend können die Portfolios der Zielfonds Anlagen enthalten, die nicht den DWS-Standards für Emittenten entsprechen.

• **Nicht nach ESG-Kriterien bewertete Assetklassen**

Nicht jeder Vermögenswert des Teilfonds wird mit der DWS ESG-Bewertungsmethodik bewertet. Dies gilt insbesondere für die folgenden Assetklassen:

Derzeit werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate werden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der

Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprechen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen für den Teilfonds jedoch nur dann erworben werden, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der DWS ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Einlagen bei Kreditinstituten werden nicht mit der DWS ESG-Bewertungsmethodik bewertet.

DWS-Methodik zur Bestimmung von nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR (DWS-Nachhaltigkeitsbewertung)

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs. Dies erfolgt mit ihrer DWS-Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 15% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen). Davon beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, 1% und der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen 2%. Die tatsächliche Höhe der Anteile an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, und an sozial nachhaltigen Investitionen, ist abhängig von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum.

Bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens können in alle zulässigen Anlagen investiert werden, für die entweder die DWS ESG-Bewertungsmethodik nicht angewendet wird oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere). Innerhalb dieser Quote werden bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens in Anlagen toleriert, für die keine vollständige Datenabdeckung in Bezug auf die vorab genannten DWS ESG-Bewertungsansätze und Ausschlüsse vorliegt. Diese Toleranz gilt nicht für die Bemessung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (mittels der DWS Norm-Bewertung).

Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

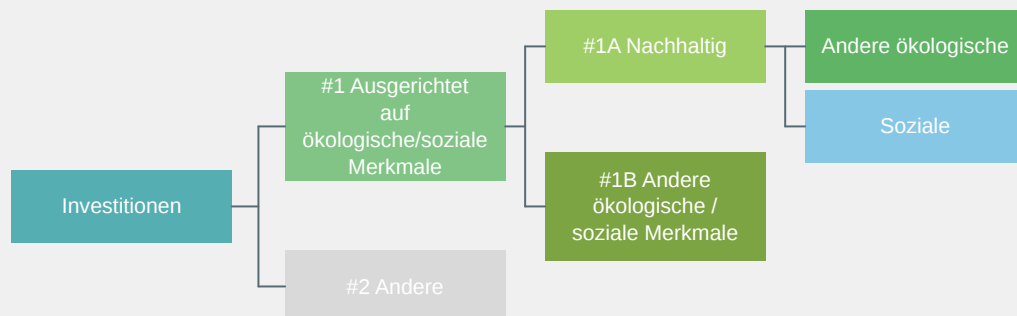
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben**

(OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden derzeit nicht eingesetzt, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der beworbene Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden wirtschaftlichen Tätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Teilfonds strebt keine taxonomiekonformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Dennoch kann es vorkommen, dass er im Rahmen der Anlagestrategie auch in Unternehmen investiert, die jedenfalls auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

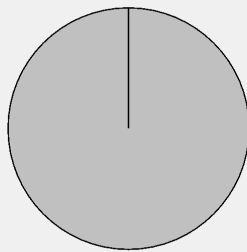
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

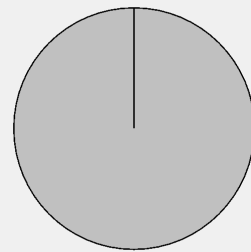
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprocentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten oder ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1%.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen beträgt 2%.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus kann dieser Teilfonds bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens in Anlagen investieren, für die entweder die DWS ESG-Bewertungsmethodik nicht angewendet wird oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt (#2 Andere). Innerhalb dieser Quote werden bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens in Anlagen toleriert, für die keine vollständige Datenabdeckung in Bezug auf die vorab genannten DWS ESG-Bewertungsansätze und Ausschlüsse vorliegt. Diese Toleranz gilt nicht für die Bemessung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (mittels der DWS Norm-Bewertung).

Diese anderen Anlagen können alle entsprechend der jeweiligen Anlagepolitik zulässigen Anlageklassen umfassen, einschließlich Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate.

Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird bei diesem Teilfonds bei den anderen Anlagen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/equity-funds/LU1230072479/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.